



Paul Scharpf / Mathias Schaber

# Handbuch Bankbilanz

Bilanzierung, Bewertung und Prüfung

Inklusive  
eBook

9., vollständig aktualisierte und erweiterte Auflage

---

Paul Scharpf / Mathias Schaber

# Handbuch Bankbilanz

Bilanzierung, Bewertung und Prüfung

9., vollständig aktualisierte und erweiterte Auflage

Das Thema Nachhaltigkeit liegt uns am Herzen:



9., vollständig aktualisierte und erweiterte Auflage

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verbreitung in elektronischen Systemen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Werk verwendete Markennamen und Produktbezeichnungen dem marken-, kennzeichen- oder urheberrechtlichen Schutz unterliegen.

© 2022 IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf

Die IDW Verlag GmbH ist ein Unternehmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V (IDW).

Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld  
Druck und Bindung: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen  
KN 12031

Der in diesem Werk verwendete Begriff „Wirtschaftsprüfer“ umfasst sowohl Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen als auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Er umfasst bei Prüfungen, die von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden oder von Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sowie von vereidigten Buchprüfern, vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfungsgesellschaften durchgeführt werden dürfen, auch diese.

Die Angaben in diesem Buch wurden sorgfältig erstellt und entsprechen dem Wissensstand bei Redaktionsschluss. Da Hinweise und Fakten jedoch dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Werk keine Haftung übernommen werden. Gleichfalls werden die in diesem Werk abgedruckten Texte und Abbildungen einer üblichen Kontrolle unterzogen; das Auftreten von Druckfehlern kann jedoch gleichwohl nicht völlig ausgeschlossen werden, so dass für aufgrund von Druckfehlern fehlerhafte Texte und Abbildungen ebenfalls keine Haftung übernommen werden kann.

ISBN 978-3-8021-2712-0

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://www.d-nb.de> abrufbar.

Coverfoto: [www.istock.com/ooyoo](http://www.istock.com/ooyoo)

[www.idw-verlag.de](http://www.idw-verlag.de)

## Vorwort zur neunten Auflage

Das „Handbuch Bankbilanz“ erscheint in der nunmehr neunten Auflage mit Stand August 2022.

Das Handbuch Bankbilanz stellt nach wie vor auch in der neunten Auflage grundsätzlich nur die für Banken und Finanzdienstleister, Zahlungs- und E-Geld-Institute sowie Wertpapierinstitute relevanten Bilanzierungs- und Bewertungsregelungen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) mit Fokus auf die institutsspezifischen Besonderheiten dar.

Die allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung und zur Berichterstattung (einschließlich Lagebericht) sowie der Konzernabschluss sind nach wie vor nicht Gegenstand der Darstellung und Kommentierung.

Die Darstellung von Änderungen des HGB bzw. der RechKredV/RechZahlV wurden nur insoweit einleitend in Kap. 1 sowie Kap. 5.1. dargestellt als es sich um Änderungen seit der letzten Auflage handelt.

Das Handbuch Bankbilanz wurde vollständig überarbeitet und um neue Themen erweitert. Dabei wurden nicht nur Teile ergänzt, sondern teilweise auch umgestellt und gestrichen.

Wie bereits in den Voraufgaben wurde auch in dieser Auflage sämtliche relevante neue Literatur (ua. WPH Kreditinstitute, die wesentlichen aktuellen Kommentierungen der §§ 340 ff. HGB in HGB-Kommentaren, Fachaufsätze usw.), Rechtsprechung und neuen Gesetze (zB WpIG) eingearbeitet bzw. aktualisiert.

- Umfassende Neubearbeitung von:
  - Kapitel 3.2. Erfolgsrealisierung bei echten Pensionsgeschäften,
  - Kapitel 3.3. zu Treuhandgeschäften,
  - Kapitel 4.4.9. zur Bilanzierung von strukturierten Finanzinstrumenten,
  - Kapitel 4.6. und 4.7. zu Vorsorgereserven nach § 340f/§ 340g HGB.
  - Kapitel 4.11.5. zur vorzeitigen Beendigung von Bewertungseinheiten.
  
- Neue Kapitel:
  - Kapitel 3.7.4. Bail-in-fähige Verbindlichkeiten,
  - Kapitel 4.2.4. zur Amortised-cost-Bewertung,
  - Kapitel 4.3.5.5.2. Pauschalwertberichtigungen nach BFA 7.

Das Handbuch Bankbilanz richtet sich an

- Mitarbeiter im Rechnungswesen und Controlling in Banken, Finanzdienstleistungsinstituten, Zahlungs- und E-Geld-Instituten, Wertpapierinstituten sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften,
- Wirtschaftsprüfer, Steuerberater sowie andere Berater und Prüfer und deren Mitarbeiter,
- Wissenschaftler sowie Studierende des Bankwesens, der Bankbetriebslehre sowie der Bankbilanzierung und Bilanzierung von Finanzinstrumenten.

Das BilMoG wurde weiterhin nach der elektronischen Vorabfassung von Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 16/12407 vom 24.3.2009) zitiert.

Die Ausführungen im Handbuch Bankbilanz stellen die persönliche Auffassung der Verfasser dar.

Für die langjährige, stets kompetente und zuverlässige Unterstützung durch Frau Iris Schwarz sowie Frau Selena Mauser vom Bibliotheksteam bedanken wir uns besonders.

Plochingen/Holzgerlingen, im August 2022

Prof. Paul Scharpf

Prof. Dr. Mathias Schaber

#### 4.3.5.5.2. Handelsrechtliche Pauschalwertberichtigungen nach IDW RS BFA 7

##### 4.3.5.5.2.1. Überblick

Der Bankenfachausschuss des IDW hat am 28.11.2018 den Entwurfsstandard **IDW ERS BFA 7** („Pauschalwertberichtigungen“) verabschiedet.<sup>718</sup> Die Frist zur Mitteilung von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen zu IDW ERS BFA 7 ist am 14.8.2019 abgelaufen.<sup>719</sup>

Der finale IDW RS BFA 7 „*Risikovorsorge für vorhersehbare, noch nicht individuell konkretisierte Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft von Kreditinstituten (Pauschalwertberichtigungen)*“ wurde vom BFA am 13.12.2019 verabschiedet. Die billigende Kenntnisnahme durch den IDW-Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) erfolgte am 13.1.2020. Veröffentlicht wurde der IDW RS BFA 7 schließlich in IDW Life 02/2020. Ein Korrekturhinweis wurde in IDW Life 03/2020 veröffentlicht.

Anders als IDW ERS BFA 7 sieht der finale IDW RS BFA 7 keinen **Mindestrisikovorsorgebetrag** in Höhe des 12-Monats Expected Loss (12-M-EL) mehr vor. Darüber hinaus werden im finalen Standard **Wertpapiere des Anlagevermögens**, die nicht zum strengen Niederstwert bewertet werden, nicht mehr genannt (vgl. Kapitel 4.3.5.5.2.5.). Die Notwendigkeit der **Anwendung mathematischer Risikoklassifizierungsverfahren** wird im finalen Standard nicht mehr explizit erwähnt. Zu weiteren Unterschieden ggü. dem Entwurfsstandard vgl. Portisch/Winkler.<sup>720</sup>

Von besonderer Bedeutung ist die im finalen Standard vorgesehene **Bewertungsvereinfachung**, wonach unter bestimmten Voraussetzungen der erwartete Einjahresverlust (12-M-EL) als Pauschalwertberichtigung angesetzt werden kann (vgl. Kapitel 4.3.5.5.2.8.).

<sup>718</sup> Vgl. hierzu Gaber, DB 2019, 1457 ff.; Mehring/Pieper, ZfgK 2019, 388 ff.; Gehrer/Koch/Krakuhn, IRZ 2019, 75 ff.; PwC (Hrsg.), HGB direkt 12/2018; Scharpf, Der Konzern 2021, 211 ff.; Wolfgarten/Bär/Blaschke/Flick/Gahlen/Schaber/Vietze, WpG 2021, 645 ff. und 774 ff.

<sup>719</sup> Kritisch vgl. Neubacher, in: Börsen-Zeitung vom 12.6.2019, 3 „Banken gehen auf Prüferinstitut los“; Gaber, DB 2019, 1457 ff.; Portisch/Winkler, BP 12-01/2020, 388 ff.

<sup>720</sup> Vgl. Portisch/Winkler, BP 2020, 145 ff.

### 4.4.4. Wertpapiere des Anlagevermögens

#### 4.4.4.1. Bedeutung der Anlagewertpapiere

Erwirbt ein Institut einerseits Wertpapiere und andererseits Forderungen mit marktgerechter Effektivverzinsung und erhöht sich anschließend das Zinsniveau, werden diese Vermögenswerte bilanziell unterschiedlich bewertet: Während der Wertansatz der Forderungen durch die Erhöhung des Marktzins nicht direkt berührt wird (es ist vielmehr eine verlustfreie Bewertung iRd. gesamten Bankbuchs/Zinsbuchs durchzuführen; Einzelheiten vgl. Kapitel 4.3.4.), ermäßigt sich der Niederstwert bzw. beizulegende Wert der Wertpapiere.

#### 4.4.4.2. Zuordnung zum Anlagevermögen

##### *Dauieranlageabsicht*

Gemäß § 340e Abs. 1 Satz 2 HGB haben Institute Wertpapiere grundsätzlich nach den Vorschriften für das Umlaufvermögen zu bewerten, es sei denn, sie sind dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Damit können Wertpapiere lediglich als Ausnahmetatbestand dem Anlagevermögen zugeordnet werden.<sup>1029</sup> Das ausschlaggebende Kriterium für „Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden“ ist wie bei den anderen Posten des Finanzanlagevermögens, die **Dauieranlageabsicht**. Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden, sind damit solche, die dazu bestimmt werden, **dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen** (§ 340e Abs. 1 HGB iVm. § 247 Abs. 2 HGB). Einzelheiten zur Zugangskategorisierung von Wertpapieren vgl. IDW RH HFA 1.014 nF.<sup>1030</sup>

Die Zuordnung zum Anlagevermögen setzt voraus, dass die Wertpapiere **keinen Beschränkungen** unterliegen (zB aus vertraglichen Vereinbarungen), die der Dauieranlageabsicht entgegenstehen.

Die Fristigkeit eines Wertpapiers oder das Halten von Wertpapieren über einen längeren Zeitraum können allenfalls Anhaltspunkte für die dauernde Zweckbestimmung sein; notwendige bzw. hinreichende Voraussetzungen stellen diese Kriterien nicht dar.

---

<sup>1029</sup> Vgl. Hossfeld, RIW 1997, 139.

<sup>1030</sup> Vgl. IDW Life 2022, 105 ff.; Henckel, StuB 2022, 505 ff.

#### 4. Bewertungsvorschriften

---

Ebenso wenig können aus in der Praxis verwendeten Bezeichnungen, wie zB Sonderbestand, gesperrter Bestand, Sekretariatsbestand uÄ, unwiderlegbare Rückschlüsse auf eine Zugehörigkeit der Wertpapierbestände zum Anlagevermögen gezogen werden.

Bei Wertpapieren mit begrenzter Laufzeit ist die Restlaufzeit zum Erwerbs- bzw. Umwidmungszeitpunkt ein Kriterium für die Qualifikation als Anlage- oder Umlaufvermögen. Nach IDW RS VFA 2 bzw. IDW RH HFA 1.014 nF werden Wertpapiere, die bei Erwerb eine **Restlaufzeit** (nicht Ursprungslaufzeit) von **nicht mehr als einem Jahr** aufweisen, stets als Umlaufvermögen anzusehen sein. Bei einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr wird man nach hM nicht von Daueranlageabsicht sprechen können. Dies dürfte auch für eine Restlaufzeit von nicht mehr als einem Jahr im Zeitpunkt einer Umwidmung gelten.

Die Zweckbestimmung muss für jeden Posten von erworbenen Wertpapieren individuell erfolgen. Durch eine depotmäßige Trennung der Wertpapiere des Anlagevermögens von den anderen Wertpapierbeständen wird erreicht, dass nicht für alle Wertpapiere eines Emittenten gleicher Art und Gattung eine einheitliche Zuordnung erfolgen muss.

Zum jeweiligen Abschlussstichtag ist zu prüfen, ob die vorgenommene Zweckbestimmung noch den objektiven Gegebenheiten zum Abschlussstichtag entspricht. An einer einmal getroffenen Entscheidung über die Zuordnung der Wertpapiere ist so lange festzuhalten, bis eine Änderung der Zweckbestimmung durch neue, nachprüfbare Tatsachen begründet werden kann. Umwidmungen sind damit zulässig, wenn sie sachlich begründet sind und nicht willkürlich erfolgen (vgl. auch Kapitel 4.2.2.2.). Eine **Umwidmung** in den Handelsbestand ist nicht erlaubt (§ 340e Abs. 3 Satz 2 HGB).

#### *Umschlagshäufigkeit*

Hinsichtlich der Frage der unschädlichen **Umschlagshäufigkeit** (Verkäufe und anschließende Zukäufe oder umgekehrt) bzw. einer bestimmten **Mindestspanne**, in der das Wertpapier der Vermögensanlage dient, von Wertpapieren des Anlagebestands kann keine feste Größe genannt werden. Auch die Bankaufsicht nennt hier keine Quoten. Der Anlagebestand soll vielmehr insbesondere nur durch Käufe, Einlösungen und seltener mit Verkäufen vor Fälligkeit verändert werden. Es empfiehlt sich, die Frage der Umschlagshäufigkeit konservativ zu behandeln. Zu beachten ist, dass in diesem Zusammenhang auch die Struktur des Wertpapierbestands von erheblicher Bedeutung ist (Häufung von Fälligkeiten in einem Jahr, Laufzeit der Wertpapiere).

lich eine „leere Eigentumshülle“ erhalten hat. Nach Ansicht des BFH sind die Gründe hierfür im Wesentlichen folgende:<sup>1462</sup>

- Der Darlehensnehmer hat wirtschaftlich nicht von den Dividenden profitiert, da er nach Erhalt der Dividenden zeit- und betragsgleich Dividendenausgleichszahlungen an den Darlehensgeber geleistet hat. Ferner zahlte er noch ein Darlehensentgelt.
- Der Verleiher konnte die Geschäfte jederzeit mit einer Frist von drei Tagen kündigen. Der Darlehensnehmer konnte daher tatsächlich keine Stimmrechte ausüben oder die Aktien nicht weiterverkaufen/-verleihen oder anderweitig über sie verfügen.
- Der BFH weist zudem darauf hin, dass es keinen „endgültigen“ Übergang der Chancen und Risiken gab, die mit dem Eigentum an den Aktien verbunden sind. Nach Ansicht des Gerichts konnte der Darlehensnehmer nicht von einer Wertsteigerung der Aktien profitieren.

Als weitere Rechtsprechung sind in diesem Zusammenhang erwähnenswert ein Urteil des FG Niedersachsen vom 17.11.2016<sup>1463</sup> und ein Urteil des FG Nürnberg vom 7.6.2016<sup>1464</sup> sowie ein Urteil des FG Köln<sup>1465</sup>. Zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an einem Miteigentumsanteil (Personengesellschaft) vgl. BFH-Urteil vom 1.3.2018<sup>1466</sup> und BFH-Urteil vom 20.9.2018<sup>1467</sup>. Mit Urteil vom 29.9.2021<sup>1468</sup> hat der BFH entschieden, dass die Darlehensnehmer trotz kurzfristigen Kündigungsmöglichkeiten die Kurschancen und -risiken trugen und die Kläger als Darlehensgeber deshalb nicht wirtschaftliche Eigentümer der zivilrechtlich auf die Darlehensnehmer übertragenen Aktien geblieben seien.<sup>1469</sup>

Auf das BFH-Urteil vom 18.8.2015 hat die Finanzverwaltung mit mehreren Schreiben des BMF reagiert. Letztmals mit BMF-Schreiben vom 9.7.2021.<sup>1470</sup> Das BMF geht im Regelfall von einem Übergang des wirtschaftlichen Eigen-

<sup>1462</sup> Vgl. Haisch, Der Konzern 2016, 279; Haarmann, BB 2018, 1626 f..

<sup>1463</sup> Vgl. FG Niedersachsen Urteil vom 17.11.2016 (rkr.), DStRK 2017, 76 mit Praxishinweis von Hahne/Philipp,

<sup>1464</sup> Vgl. FG Nürnberg Urteil vom 7.6.2016 (rkr.) („strukturierte“ Wertpapierleihe), AG 2017, 204 ff.; Schmich/Schnabelrauch, GmbHR 2017, 224 ff.

<sup>1465</sup> Vgl. FG Köln, Urteil vom 19.7.2019, 2 K 2672/17, WM 2020, 371 ff.

<sup>1466</sup> Vgl. BFH-Urteil vom 1.3.2018, BStBl. 2018 II, 539 ff., DB 2018, 1642 ff.; Hoheisel, StuB 2018, 660 ff.

<sup>1467</sup> Vgl. BFH-Urteil vom 20.9.2018, DB 2018, 3100 ff.; Kestler/Schoch, DStR 2019, 1489 ff.; Prinz, DB 2019, 1345 ff., Lüdenbach, StuB 2019, 243.

<sup>1468</sup> Vgl. BFH-Urteil vom 29.9.2021 – IR 41/17, DB 2022, 641 ff.

<sup>1469</sup> Vgl. hierzu Korn, NWB 13/2022, 901 ff.; Gill/Helios, DB 2022, 1280 ff.

<sup>1470</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 9.7.2021, DB 2021, 1642.

#### 4.13.4. Bilanzierung und Bewertung von Bitcoins

##### 4.13.4.1. Bilanzausweis von Bitcoins

BTC sind im handelsrechtlichen Jahresabschluss grundsätzlich ansatzpflichtig.<sup>2295</sup> Da die Meinungsbildung nach wie vor noch nicht abgeschlossen ist, wird auch auf die veröffentlichte Literatur verwiesen.

BTC sind kein E-Geld iSd. ZAG, da es keinen Emittenten gibt, der BTC unter Begründung einer Forderung in Notenbankgeld gegen sich ausgibt.<sup>2296</sup>

Der EUGH hat im Urteil vom 22.10.2015<sup>2297</sup> ausgeführt, „*dass eine virtuelle Währung als eine Art von seinen Erfindern ausgegebenes und kontrolliertes digitales Geld definiert werden kann.*“ Danach gehöre die virtuelle Währung BTC zu den sog. „beidseitig handelbaren“ virtuellen Währungen, die die Nutzer auf der Grundlage eines (Wechsel-)Kurses kaufen und verkaufen können. Solche virtuellen Währungen sind in Bezug auf ihre Verwendung in der realen Welt den anderen umtauschfähigen Währungen ähnlich.

BTC sind in Deutschland **keine** gesetzlichen Zahlungsmittel. Sie können auch nicht als staatliche Währung betrachtet werden, da offizielle ausländische Währungen im Herkunftsland von einer zentralen Ausgabestelle wie einer Zentralbank emittiert werden und dort ein gesetzliches Zahlungsmittel darstellen.<sup>2298</sup> Damit können BTC auch keine Devisen und Sorten sein.<sup>2299</sup>

Da BTC keine gesetzlichen Zahlungsmittel, keine ausländischen Noten oder Münzen (sowie keine Postwertzeichen bzw. Gerichtsgebührenmarken) sind,

---

<sup>2295</sup> Vgl. Kirsch/von Wieding, BB 2017, 2733 f.; Gerlach/Oser, DB 2018, 1542; Niedling/Merkel, RdF 2018, 143; Bünning/Park, BB 2018, 1835 f.; Ummenhofer/Zeitler, Der Konzern 2018, 442 ff.; Blecher/Horx, WPg 2020, 269 ff.; WPH Edition, Kreditinstitute, Kap. P Rn. 91 ff.; Skauradszun, DStR 2021, 2063 ff.; Böckem/Geuer, in: Omlor/Link, Kryptowährungen und Token, 459 ff.; Löw/Vogt, RdF 2021, 298 ff.; BeBiKo. 13. Aufl., § 248 Rn. 70 ff.; Sanning, DB 2022, 1409 ff.

<sup>2296</sup> Vgl. Gehrs/Wörmann, WP Praxis 2018, 40.

<sup>2297</sup> Vgl. EUGH-Urteil vom 22.10.2015, C-264/14, <http://curia.europa.eu/juris>; NWB-Dokument FAAAAF-08203.

<sup>2298</sup> EXPERTsuisse, Ausgewählte Fragen und Antworten zum neuen Rechnungslegungsrecht, Stand 7.12.2017, 49.

<sup>2299</sup> Vgl. BaFin, „*Virtuelle Währungen/Virtual Currency (VC)*“, [www.bafin.de](http://www.bafin.de).

gegenstände aufzuteilen. Die sog. Restwertmethode<sup>2751</sup> ist nur in den Fällen zulässig, in denen der Wert eines der beiden Vermögensgegenstände im Verhältnis zum Gesamtwert von untergeordneter Bedeutung ist.

Die für sog. **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) nach dem EStG geltenden Regelungen können nach hM auch für die handelsrechtliche Bilanzierung angewendet werden, sofern dies nicht zu einer wesentlichen Falschbewertung führt.<sup>2752</sup> Vor dem Hintergrund der Anhebung der Obergrenze für GWG auf 800 EUR diskutierte der HFA, wie sich dies auf die Behandlung entsprechender Vermögensgegenstände in handelsrechtlichen Abschlüssen auswirkt. Nach Auffassung des HFA ist es als zulässig anzusehen, Vermögensgegenstände, die steuerlich das Kriterium eines GWG iSd. § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG erfüllen, in der handelsbilanziellen Rechnungslegung im Geschäftsjahr ihrer Anschaffung/Herstellung in Höhe der gesamten Anschaffungs-/Herstellungskosten abzuschreiben. Dies gilt – abweichend von der Berücksichtigung eines Sammelpostens im handelsrechtlichen Abschluss – unabhängig davon, ob die betreffenden Vermögensgegenstände einzeln oder in Summe für den Abschluss von untergeordneter Bedeutung sind.<sup>2753</sup>

Im Zusammenhang mit der steuerlich zulässigen Sofortabschreibung sog. **digitaler Vermögensgegenstände** hat sich der HFA in seiner außerordentlichen Sitzung am 16.3.2021 befasst.<sup>2754</sup> Der FAB kam am 18.5.2022 zum Ergebnis, dass sich die Nutzungsdauerschätzung an den betrieblichen Realitäten ausrichten muss und mithin die Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von nur einem Jahr nicht ohne weiteres zulässig sei.<sup>2755</sup>

Die Frage des **Zeitpunkts des Zu-**<sup>2756</sup> bzw. **Abgangs** von Grundstücken und Gebäuden wird in erster Linie vom Übergang von Nutzen und Lasten bestimmt, sofern der grundbuchrechtliche Eintragung nichts entgegensteht. Wird die Eintragung im Grundbuch und damit der Eigentumsübergang vor dem Übergang von Nutzen und Lasten vollzogen, kommt für die buch- und bilanzmäßige Erfassung der Tag der Eintragung in Betracht.<sup>2757</sup> Auf die Aus-

<sup>2751</sup> Bestimmung des Verkehrswerts von nur einem Vermögensgegenstand und damit Ableitung der Anschaffungskosten des anderen Vermögensgegenstands durch Subtraktion vom Gesamtkaufpreis.

<sup>2752</sup> Vgl. IDW HFA, Berichterstattung über Sitzungen, 208. Sitzung des HFA, FN 2007, 506.

<sup>2753</sup> Vgl. IDW Life 2017, 848.

<sup>2754</sup> Vgl. IDW Life 2021, 347; BMF-Schreiben vom 26.2.2021, BStBl. I 2021, 298 f.

<sup>2755</sup> Vgl. IDW Life 07.2022, 595.

<sup>2756</sup> Vgl. zu den Voraussetzungen der Einbuchung WPH Edition, Wirtschaftsprüfung & Rechnungslegung, 17. Aufl., Kapitel F Tz. 46 und 325.

<sup>2757</sup> Vgl. DGRV (Hrsg.), Jahresabschluss, B.II. Rn. 545.

Das **Handbuch Bankbilanz** stellt die für Banken und Finanzdienstleister sowie Zahlungs- und E-Geld-Institute relevanten **Bilanzierungs- und Bewertungsregelungen** (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) mit Fokus auf die institutsspezifischen Besonderheiten dar.

Bei der Überarbeitung für die 9. Auflage wurden die relevanten Neuerungen in Literatur, Rechtsprechung und Gesetz eingearbeitet. Alle aktuellen Bilanzierungsthemen und HGB-Änderungen wurden berücksichtigt und alle Rechnungslegungsstandards des Bankenfachausschusses des IDW (IDW RS BFA) wurden für die Bilanzierungspraxis dargestellt.

Folgende Inhalte wurden neu aufgenommen:

- IDW RS BFA 7 - Pauschalwertberichtigung bei Kreditinstituten
- Bail-in-fähige Verbindlichkeiten
- Amortised-cost-Bewertung

Besonders erwähnenswert sind folgende Aktualisierungen:

- Erfolgsrealisierung bei echten Pensionsgeschäften
- Treuhandgeschäfte
- Bilanzierung von strukturierten Finanzinstrumenten
- Vorsorgereserven nach § 340f bzw. § 340g HGB
- Vorzeitige Beendigung von Bewertungseinheiten

Das Handbuch Bankbilanz ist ein **einzigartiges und umfassend kommentiertes Nachschlagewerk** für den Bilanz-Praktiker. Es liefert Antworten auf alle wesentlichen branchen- und institutsspezifischen Fragestellungen.

*Ihr Zusatznutzen:* Käufer der Buchausgabe erhalten über einen Freischalt-Code Zugriff auf die eBook-Ausgabe des Handbuchs.

